Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 21. Oktober 1896. 1896.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9852 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen vom 26./21./24. Februar 1896; unter

Nr. 9853 die Ministerial-Erklärung vom 17. August 1896, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Beckum nach Lippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Detmoldschen Staatsgebiets; und unter

Nr. 9854 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Malmedy, Adenau, Sinzig, Ottweiler, Hillesheim und Warweiler, vom 7. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Allerhöchster Erlaß.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinden Alt-Körtnitz und Valster und dem Gutsbezirk Valster, Kreis Dramburg, sowie in der Gemeinde Alt-Lobitz, Kreis Deutsch-Krone, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Technikers Stockmayer vom 20. Januar 1894 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorations-Technikers Stockmayer vom 20. Januar 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Teichfließ- und Baggenbruch-Entwässerungs-Genossenschaft zu Alt-Körtnitz" und hat ihren Sitz in Alt-Körtnitz, im Kreise Dramburg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

Der Vorstand hat in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des zuständigen Meliorations-Baubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorations-Baubeamte die Anlagen abzunehmen und

Ausgegeben in Marienwerder am 22. Oktober 1896

festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung der Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmesser vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßgabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zuläßig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, daß nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstands-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst sechs Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Der Stellvertreter des Vorstehers für Behinderungsfälle wird von dem Vorstande aus den Repräsentanten gewählt.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Vertreter einer juristischen Person sind den Genossen gleich zu erachten. Für den Vorsteher ist es nicht erforderlich, daß er Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Grabenräumung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorations-Baubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgiltig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Anlagen kann der Vorstand Unterbeamte anstellen und den Lohn und die Anstellungsbedingungen derselben festsetzen.

Die Unterbeamten müssen den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige

Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestes aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Teichfließ- und Baggenbruch-Entwässerungs-Genossenschaft zu Alt-Körtnitz" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter des Dramburg'er und Deutsch-Krone'r Kreises aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 12. August 1896.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. von Hammerstein.

Statut
für die Teichfließ- und Baggenbruch-
Entwässerungs-Genossenschaft
zu Alt-Körtnitz im Kreise
Dramburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers und Postagenten Johann Schlumm in Pollnitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pollnitz, Kreises Schlochau, an Stelle des Lehrers Kraemer in Pollnitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Hugo Krüger in Ottlotschin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ottlotschin, Kreises Thorn, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Der Arbeiter Franz Wisniewski aus Grodbeck, Kreis Schwetz, hat am 9. August d. J. den 4jährigen Knaben August Habermann aus Grodbeck mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Schwarzwasser gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Wisniewski für diese That eine Prämie von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 12. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Tarif**

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichselfähre bei Pieckel im Kreise Marienburg des Regierungs-Bezirks Danzig zu erheben ist.

(Tritt an Stelle des Tarifs vom 10. Dezember 1885 und des Zusatzes vom 6. Mai 1886.)

	Mk.	Pf.
Es wird entrichtet für das Uebersetzen:		
I. von Personen einschließlich dessen was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird für jede Person		20
Die am nämlichen Tage erfolgende Rückfahrt ist frei.		
b) für eine besondere Ueberfahrt mittelst Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übergesetzten Personen		40
wenn die Abgabe nach dem Satze zu a, von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu IIa oder b entrichtet wird, reitet oder fährt oder treibt, ist frei.		
II. von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulesel		40
b) „ ein Stück Rindvieh oder einen Esel		30
c) „ ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird		10
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück		10
Wenn Federvieh in geringer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. von Fuhrwerke:		
a) von Kutschen und allen anderen Fuhrwerken, zum Fortschaffen von Personen, sowie von beladenen Frachtfuhrwerken für jedes Zugthier		60
b) von anderen Fuhrwerken für jedes Zugthier		40
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, sowie für ein Zweirad oder Dreirad		20
d) von Dampfdreschmaschinen, Lokomobilen u. s. w. für jedes Zugthier	1	
IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei von Fährgeld sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses und der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser oder den Königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspanne und Kriegslieferungsfuhren, sowie Pferde, welche zu oder von den Vormusterungen, Musterungen oder Aushebungen gehen.
3. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren: Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation.
4. Alle zur Bauverwaltung gehörenden Beamten, Fuhren, Transporte, Geräthe und Arbeiter.
5. Transporte die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Deutschen Reiches geschehen.
6. Ordentliche Posten nebst Beiwagen, ingleichen die, auf Kosten des Staats beförderten Kouriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde, Briefträger und Postboten, sowie Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
7. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Danzig, den 30. September 1896. Der Chef der Strombauverwaltung.

6) **Markt- und**

in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Städte.	I. Markt-																							
		I. A. Getreide.																							
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Christburg	—	—	13	27	—	—	—	—	10	72	—	—	—	—	11	51	—	—	—	—	11	30	—	—
2	Culm	14	44	13	72	—	—	10	93	—	—	—	—	14	78	14	28	—	—	13	17	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	14	12	—	—	—	—	10	67	—	—	—	—	11	07	—	—	11	76	10	56	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	11	03	10	94	10	66	11	93	—	—	11	64	11	35	11	—	10	35
5	Flatow	—	—	10	50	—	—	—	—	10	69	—	—	—	—	10	50	—	—	11	61	—	—	—	—
6	Graudenz	14	16	—	—	—	—	10	76	—	—	—	—	13	50	—	—	10	89	11	82	—	—	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	11	37	—	—	—	—	13	20	—	—	—	—	10	72	—	—
8	Konitz	13	91	13	81	13	71	10	97	10	92	10	86	11	43	11	28	11	15	11	21	11	13	11	03
9	Löbau	13	—	—	—	—	—	9	80	—	—	—	—	10	68	—	—	—	—	10	80	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	08	—	—	—	—	12	57	—	—	—	—	10	80	—	—	—	—
11	Marienwerder	14	31	—	—	—	—	10	87	—	—	—	—	11	53	—	—	—	—	12	58	—	—	—	—
12	Mewe	14	50	—	—	13	50	11	50	—	—	11	—	13	50	—	—	13	—	14	—	—	—	13	50
13	Neumark	14	—	13	50	—	—	10	50	10	—	—	—	10	50	10	—	—	—	12	—	11	50	—	—
14	Riesenburg	14	38	—	—	—	—	10	76	—	—	—	—	11	67	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	13	75	—	—	—	—	10	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	62	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	11	06	—	—	—	—	11	43	—	—	—	—	10	95	—	—
17	Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	—	12	34	—	—	—	—	11	78	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	15	25	14	50	—	—	11	12	10	50	—	—	13	75	12	50	—	—	14	50	13	50	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	10	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	14	74	14	24	—	—	11	18	10	78	—	—	12	71	10	51	—	—	12	58	12	08	—	—
21	Tuchel	14	25	14	10	14	—	11	23	10	72	10	50	12	—	11	40	10	80	14	—	12	80	12	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	11	50	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	52	—	—
	Summa	156	94	135	51	41	21	141	73	152	06	43	02	160	55	139	46	57	48	183	93	126	16	46	88
	Durchschnittspreis	14	26	13	55	13	74	10	90	10	86	10	75	12	35	11	62	11	49	12	26	11	47	11	72

7) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat September 1896** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat September 1896 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für den Kreis Culm	6,92	2,77	2,62
Flatow für den Kreis Flatow	6,09	2,36	2,36
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	5,96	2,62	2,19
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,17	2,52	2,21
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,61	2,62	2,59
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	5,89	2,76	2,76
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,21	3,03	2,58
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,61	3,15	2,62

Marienwerder, den 16. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ladenpreise
Marienwerder im Monat September 1896.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte: Erbsen, (gelbe) zum Kochen M	Pf	Speisebohnen, (weiße) M	Pf	Linsen M	Pf	Eß-Kartoffeln M	Pf	Stroh: Richt- M	Pf	Stroh: Krumm- M	Pf	Heu M	Pf	Fleisch: Rind im Großhandel M	Pf	Rind im Kleinhandel von der Keule M	Pf	Rind im Kleinhandel vom Bauch M	Pf	Schweine M	Pf	Kalb- M	Pf	Hammel M	Pf	Geräucherter Speck (hiesiger) M	Pf	Eß-Butter M	Pf	Eier 1 Schock 60 Stück M	Pf
Es kosten je 100 Kilogramm																Es kostet je 1 Kilogramm															
13	75	—	—	—	—	4	67	—	—	—	—	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	60	2	—	2	91
14	50	23	75	43	75	4	33	5	—	2	50	5	28	110	—	1	20	1	10	1	10	1	15	1	15	1	71	2	20	2	78
13	—	—	—	—	—	5	—	4	20	—	—	4	80	82	—	1	34	1	18	1	23	1	26	1	14	2	10	3	—	3	50
13	33	—	—	—	—	3	36	4	17	—	—	5	—	90	—	1	20	1	—	1	—	—	90	1	—	1	60	1	89	3	08
15	—	—	—	—	—	3	23	4	50	—	—	4	50	97	50	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	1	72	2	64
15	90	26	22	29	—	4	20	4	91	—	—	5	78	97	—	1	25	—	97	1	15	1	01	1	50	1	55	2	19	2	74
—	—	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—	—	—	100	—	1	11	1	05	1	10	—	81	—	99	1	30	1	78	2	47
16	50	30	—	35	—	3	09	5	25	—	—	5	25	—	—	1	13		93	1	09	—	94	1	05	1	37	1	78	2	52
—	—	—	—	—	—	1	43	—	—	—	—	—	—	—	—	1	03		89	1	13	—	76	—	90	1	53	1	88	2	48
12	22	—	—	—	—	3	58	4	—	—	—	4	50	—	—	1	-	—	—	1	—	—	60	1	—	1	50	1	80	3	20
14	78	30	—	70	—	4	02	4	94	—	—	5	—	95	—	1	20	1	—	1	10	—	90	1	05	1	50	1	92	2	83
13	—	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	120	—	1	40	1	—	1	50	1	20	1	30	2	30	2	20	3	60
—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	90	—	—	90	—	90	1	20	—	75	—	95	1	30	1	70	1	90
11	50	—	—	—	—	3	40	4	—	—	—	5	20	110	—	1	40	1	—	1	10	—	90	—	95	1	30	1	80	3	10
11	25	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	75	—	1	15	—	—	1	80	—	90	—	—	1	55	1	83	2	40
—	—	—	—	—	—	2	87	5	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	22	1	72	2	85
16	09	—	—	—	—	3	75	—	—	—	—	—	—	75	—	—	85	—	75	—	95	—	80	—	80	1	30	1	66	2	72
16	25	-	—	—	—	3	80	5	66	4	16	6	16	60	—	1	40	1	01	1	01	—	90	1	30	1	50	1	76	2	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30	—	60	1	05	1	60	1	83	2	86
16	44	25	17	34	—	3	42	5	—	—	—	6	—	100	—	1	30	1	20	1	07	1	20	1	20	1	50	1	81	2	56
—	—	—	—	—	—	2	40	5	50	—	—	5	—	90	—	1	20	—	90	1	10	1	—	—	95	1	80	2	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
213	51	135	14	211	75	71	33	62	13	6	66	68	47	1491	50	23	66	17	93	24	33	19	38	21	28	33	13	40	47	58	57
14	23	27	02	42	35	3	57	4	78	3	33	5	26	93	22	1	18	—	99	1	16	—	92	1	06	1	58	1	93	2	79

8) **Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.: a. Mastvieh Mk.	Pf.	b. mageres Vieh Mk.	Pf.	c. Jungvieh unter 4 Jahren Mk.	Pf.	2. Kälber für 100 Pfd.: a. unter 8 Tage Mk.	Pf.	b. über 8 Tage Mk.	Pf.	3. Schweine für 100 Pfd.: a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	4. Hammel für 100 Pfd.: a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	50	35	67	—	—	—	—	71	—	1361	—

Marienwerder, den 13. Oktober 1896. Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat September 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 30 Pf.

№	Namen der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1896.																															
		Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafer-Grütze		Hirse.		Reis Java mittlerer		Kaffee				Speise-Salz		Schweine-Schmalz (hiesiges)		Rindernierentalg 500 g		Essig 1 l	
		Weizen.		Roggen.		Graupe.		Grütze										Java mittler (roh.)		Java gelb in gebrannten Bohnen									
		Es kostet je 1 Kilogramm																															
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Christburg	—	24	—	22	—	24	—	24	—	45	—	45	—	—	—	70	3	25	3	80	—	20	1	40	—	—	—	—
2	Culm	—	25	—	21	—	38	—	36	—	40	—	40	—	40	—	60	3	30	3	80	—	20	1	60	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	35	—	28	—	65	—	50	—	65	—	65	—	60	—	55	3	30	3	80	—	20	2	20	—	—	—	—
4	Dt. Krone	—	30	—	24	—	40	—	30	—	40	—	40	—	40	—	40	2	90	3	65	—	20	1	60	—	—	—	—
5	Flatow	—	26	—	21	—	60	—	50	—	50	—	50	—	50	—	45	3	—	3	60	—	20	1	60	—	—	—	—
6	Graudenz	—	29	—	26	—	44	—	42	—	43	—	50	—	41	—	55	3	25	3	75	—	20	1	40	—	—	—	—
7	Jastrow	—	30	—	20	—	50	—	40	—	40	—	40	—	—	—	30	2	80	3	60	—	20	1	20	—	—	—	—
8	Konitz	—	26	—	22	—	45	—	26	—	40	—	40	—	50	—	40	2	80	3	60	—	20	1	60	—	—	—	—
9	Löbau	—	24	—	20	—	40	—	25	—	—	—	40	—	—	—	30	3	—	3	20	—	20	1	60	—	—	—	—
10	Mk. Friedland	—	30	—	20	—	50	—	30	—	35	—	35	—	35	—	40	2	80	3	20	—	20	1	40	—	—	—	—
11	Marienwerder	—	26	—	22	—	56	—	56	—	55	—	50	—	57	—	65	3	—	3	80	—	20	1	60	—	—	—	—
12	Mewe	—	30	—	28	—	59	—	48	—	58	—	68	—	28	—	48	2	78	3	40	—	19	2	15	—	—	—	—
13	Neumark	—	24	—	20	—	40	—	30	—	50	—	60	—	60	—	40	2	80	3	80	—	20	1	80	—	—	—	10
14	Riesenburg	—	28	—	16	—	50	—	70	—	50	—	70	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	40	—	50	—	16
15	Rosenberg	—	30	—	30	—	60	—	—	—	60	—	60	—	60	—	—	3	20	3	80	—	20	1	80	—	—	—	—
16	Schlochau	—	26	—	20	—	30	—	20	—	40	—	40	—	—	—	30	2	60	3	40	—	20	1	60	—	—	—	—
17	Schwetz	—	23	—	21	—	23	—	21	—	38	—	43	—	28	—	22	2	30	3	10	—	20	1	10	—	—	—	10
18	Strasburg	—	26	—	24	—	40	—	32	—	49	—	57	—	37	—	55	2	90	3	80	—	20	1	70	—	—	—	—
19	Stuhm	—	24	—	20	—	20	—	20	—	40	—	50	—	50	—	40	2	60	3	20	—	20	1	60	—	—	—	15
20	Thorn	—	26	—	22	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	—	50	3	20	4	—	—	20	1	50	—	—	—	—
21	Tuchel	—	22	—	19	—	50	—	25	—	50	—	—	—	45	—	40	3	40	3	70	—	20	1	70	—	—	—	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5	64	4	66	9	24	7	15	9	38	9	93	7	81	9	15	61	98	75	60	4	19	33	55	—	50	—	51
	Durchschnittspreis	—	27	—	22	—	44	—	36	—	47	—	49	—	46	—	46	2	95	3	60	—	20	1	60	—	50	—	13

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. Oktober 1896. Der Regierungs-Präsident.

b. „ „ Heu 3 „ 15 „
c. „ „ Stroh 2 „ 94 „

Danzig, den 9. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der für den Händler Hermann Sommerfeld I zu Krojanke zum Handel mit Leinen-, Woll- und Baumwollwaaren mit einspännigem Fuhrwerk auch im Grenzzollbezirk ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 555 für 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 7. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. — § 417 der Protokolle — beschlossen, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, wie folgt abzuändern:

a. Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden."

b. Zu Ziffer 13.

In Absatz 1 sind die Worte:

„Der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten,"

zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht."

c. Zu Ziffer 14.
Dieselbe erhält folgenden Zusatz:
„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken."

d. Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:
„Zu § 12 Absatz 3 des Gesetzes.
23 a Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des § 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen."

e. Zu Ziffer 28.
Dieselbe erhält folgenden Zusatz:
„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe.
Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:
„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen."

f. Zu Ziffer 29.
Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage" zu setzen: „am dreißigsten Tage."

g. Zu Ziffer 34.
Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt."
Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h. Zu Ziffer 40.
Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden" einzuschalten: „wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und"

Danzig, den 8. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Director.

12) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geldbetrag. ℳ	₰	Ort und Zeit der Einlieferung.	
1	Postanweisung	von Wuttenow Gutsbesitzer	Poledno	3	—	Schwetz (Weichsel)	am 1.8.96
2	„	Nr. 1663	Danzig	6	—	Neumark (Wpr.)	„ 24.3.96
3	„	Nr. 1669	„	2	20	„	„ „
4	„	Nr. 1672	„	6	—	„	„ „
5	Einschreibbrief	Borkowski Instmann	Jacobkowo	—	—	„	„ 6.7.96
6	„	Rosen	Warschau	—	—	Thorn 1	„ 11.6.96
7	„	Frau von Koerber	Borzestowo	—	—	Graudenz 1	„ 23.7.96
8	„	J. Freider u. Cop.	Nieszawa in Polen	—	—	Thorn 1	„ 12.5.96

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 13. Oktober 1896. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

13) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Neumüller, Tagelöhner, geboren am 4. Mai 1857 zu Pfaffenschlag, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Klaffer, Bezirk Rohrbach, Ober-

Oesterreich, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. September 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 19. August d. J.

2. Josef Treschl, Tagelöhner, geboren am 6. Februar 1842 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen eines schweren Diebstahls, zwei einfache Diebstähle und falsche Namensangabe (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Februar 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Donauwörth, vom 1. September d. J.

3. Josef Widmann, Steinhauer, geboren am 4. Februar 1866 zu Matzendorf bei Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahlsversuchs (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1894), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsident zu Colmar, vom 8. September d. Js.

4. Marie Zimmermann, Dienstmagd, geboren am 3. März 1873 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen versuchten und vollendeten Betrugs und Diebstahls je im wiederholten Rückfall (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. März 1893), von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 13. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Israel Boisorski, Schmiedegeselle, 25 Jahre alt, geb. zu Walkewischk, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 17. Septbr. d. J.

2. Leo Josef Büchi, Metzger, geboren am 26. März 1873 zu Vevey, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig zu Unterehrendingen, Kanton Aargau, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. September d. J.

3. Josef Elschker, Schuhmacherlehrling, geboren am 19. März 1880 zu Neustadt, Ober-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Batzdorf, Bezirk Hennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Diebstahls und Bettelns im Rückfalle und Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. Oktober d. J.

4. Julius Holub, Kommis, geboren am 10. Dezember 1865 zu Dub in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Kgl. bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 20. August d. J.

5. Franz Kadrnoska, Tischler, geb. am 16. September 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Szegedin, Ungarn, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. September d. J.

6. Anton Tebohl, Arbeiter, geboren am 2. Februar 1840 zu Neede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 26. August d. J.

7. Wenzel Tomajer, genannt Dormeier, Arbeiter, geboren am 26. Dezember 1861 zu Tschirm, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 16. September d. J.

8. Moritz Bernheim, Kaufmann und Schauspieler, geboren am 15. Dezember 1854 zu Luxemburg, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 22. August d. J.

9. Hersch Blitzer, Tagelöhner, geboren im Jahre 1864 zu Bojanow, Bezirk Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 29. August d. J.

10. August Friese, Messerschmied, geboren am 28. Juni 1864 zu Salmdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas., wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 3. August d. J.

11. Josef Groß, Schneidergeselle, geboren am 27. September 1867 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. September d. J.

12. Abraham Hitzig (Itzig), Schneider, geboren im Jahre 1845 zu Szczerzec, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 8. September d. J.

13. Gottfried Lang, Weber, geboren am 7. Dezember 1849 zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 22. August d. J.

14. Johann Moser, Metzger und Schankkellner, geboren am 23. Januar 1867 zu Grieskirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Schönau, ebendaselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Mühldorf vom 26. August d. J.

15. Helene Magdalene Schwab, ohne Stand, geboren am 15. November 1869 zu Kleinschüttüber, Böhmen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 14. August d. J.

16. Balthasar Bogenhuber, Tagelöhner, geboren am 21. April 1827 zu Uttendorf, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Traunstein, vom 27. August d. J.

17. Marie Daniel, ledige Wäscherin, geboren im Jahre 1875 zu Czernowitz, Bezirk Brünn, Mähren,

österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt zu Berchtesgaden, vom 3. August d. J.

18. Jakob Gagg, Tagelöhner und Steinhauer, geboren am 5. Mai 1843 zu Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 21. August d. J.
19. Josef Jecny, Zimmermann, geboren am 16. Mai 1863 zu Libosoryc, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 11. August d. J.
20. Johann Joosten, Erdarbeiter, geboren am 12. August 1848 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 3. August d. J.
21. Wilhelm Lenssen (Lenzen), Maurer, geboren am 13. April 1864 zu Maßniel, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 31. August d. J.
22. Ferdinand Lösel, Tagearbeiter, geboren am 18. Dezember 1850 zu Rongstock, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendas., wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 4. August d. Js.
23. Abraham Rabenbauer, Kaufmann, geboren am 24. Juni (Oktober) 1865 zu Bresko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 29. August d Js.
24. Wenzl Wirth, Bäckergeselle, geboren am 18. Oktober 1853 zu Kleinthal, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 12. August d. J.
25. Josef Woderer, Gärtner, geboren am 31. März 1835 zu Kleinsichtigfür, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Deggendorf, Bayern, vom 21. August d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 31. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Schlossergesellen Leonhard Pietrzik aus dem Reichsgebiet (Zentral-Blatt für 1896 S. 58 Z. 4) ist zurückgenommen worden.

14) Personal-Chronik.

Im Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer L. König zu Wyrembi zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bielsk ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Grundbesitzer Theodor Leinveber zu Gr. Krebs zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Krebs ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Kleist zu Ruda zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Radomno ernannt.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Thiemer zu Niederausmaß nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Podwitz ernannt.

Im Kreise Schwetz ist der Besitzer Georg Herzberg zu Groß Westphalen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Deutsch Westphalen ernannt.

Im Kreise Graudenz sind zu Stellvertretern der Amtsvorsteher ernannt:

a. der Gutsbesitzer Woggon zu Marusch für den Amtsbezirk Okonin,
b. der Gutspächter Volger zu Hoheneichen für den Amtsbezirk Schwenten und
c. der Besitzer Hinz zu Bialek für den Amtsbezirk Kl. Schönbrück.

Es sind versetzt worden: Der Oberkontroll-Assistent Wiesnewsky in Strasburg Wpr. als Hauptamts-Assistent nach Dt. Krone, die Steuer-Aufseher Grüll aus Breslau und Kaluza aus Lütjenburg als Hauptamts-Assistenten nach Strasburg und Culmsee, der Grenz-Aufseher Klautke aus Danzig als Zoll-Einnehmer 1. Kl. nach Leibitsch, der Steuer-Aufseher Geier aus Schöneck in gleicher Eigenschaft nach Garnsee, die Grenz-Aufseher Gronau aus Neufähr, Nispel aus Danzig und Ossa aus Ellerbruch als Steuer-Aufseher nach Czerwinsk, Schwetz und Richtsfelde, die Grenz-Aufseher Grawert aus Gorzno und Weichenthal in Bartnicka in gleicher Eigenschaft nach Neu Zielun und Gorzno.

Zur Probedienstleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden der Vicefeldwebel Vahl aus Thorn nach Bachormühle und der ehemalige Sergeant Schulz aus Neufahrwasser nach Bartnicka.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Adamsdorf, Engelsburg, Gr. Kabilunken, Pastwisko, Piasken, Rondsen, Rudnick, Skarzewo, Weißhof und Poln. Wangerau, Kreis Graudenz, ist dem Pfarrer Galow in Pastwisko übertragen und der Kreisschulinspektor Schulrath Dr. Kaphahn in Graudenz von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Rosenhain im Kreise Strasburg ist dem Pfarrer Eichberg in Herrmannsruhe übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Kreisschulinspektor Eichhorn in Strasburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Oberausmaaß, Dolken, Klammer, Koelln und Gr. Neuguth im Kreise Culm, ist dem Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Galow in Culm in Folge seiner Versetzung nach Pastwisko von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Plietnitz und Bethkenhammer im Kreise Dt. Krone und Straßforth im Kreise Flatow ist dem Prediger Rogozinski in Jastrow übertragen und die bisherigen Ortsschul-

inspektoren, Pfarrer Witte in Jastrow und Kreisschulinspektor Bennewitz in Flatow von diesem Amte entbunden worden.

Dem seitherigen Hülfsprediger Georg Ludwig Meyer zu Lesnian ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Friedrichsbruch in der Diözese Konitz verliehen worden.

Dem Fräulein Emma Müller in Dom. Prenzlau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Else Nehse in Flatow ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

15) Erledigte Schulstellen.

Die neu gegründete Schullehrerstelle in Lulkau, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Raczyniewo, Kr. Culm, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der katholischen Schule in Gr. Kommorsk, Kreis Schwetz, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engelien zu Neuenburg zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Nikolaiken, Kreis Löbau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen durch Verfügung vom 20. August 1896 (J.-Nr. 6901 O. P.) bestimmt hat, daß für jeden Regierungsbezirk unserer Provinz je 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter in die Aerztekammer zu wählen sind, hat der unterzeichnete Vorstand unter Bezugnahme auf § 7 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, den Termin für die diesjährige Neuwahl derselben auf den 10. bis 13. November d. Js. festgesetzt. Indem wir dieses hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die wahlberechtigten Aerzte der Provinz auf, ihre Stimmzettel rechtzeitig bis zum 13. November d. Js. an den unterzeichneten, derzeitigen Vorsitzenden der Aerztekammer einzusenden.

Danzig, den 17. Oktober 1896.

Der Vorstand der Westpreußischen Aerztekammer.

J. A.: Dr. Scheele.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.